

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Flurneuordnungsverfahren Zölkow-Kladrum
und vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hof Grabow**

Landkreis Ludwigslust-Parchim

**Aktenzeichen: 5433.3-76-34238 und
34502**
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Gemeinden Zölkow, Bülow und Obere
Warnow**

Schwerin, 15. April 2020

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinsamer Änderungsbeschluss für das Flurneuordnungsverfahren Zölkow-Kladrum und das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hof Grabow

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

A. Ausschluss von Flurstücken aus dem Flurneuordnungsverfahren Zölkow-Kladrum

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	: Zölkow
Gemarkung	: Hof Grabow
Flur	: 2
Flurstück	: 205/3

Das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 0,5975 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 871 ha.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

B. Änderung des Verfahrensgebiets des vereinfachten Flurbereinigungsgebietes Hof Grabow

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Zölkow
Gemarkung : Hof Grabow
Flur : 1
Flurstücke : 149/1

Gemeinde : Zölkow
Gemarkung : Hof Grabow
Flur : 2
Flurstücke : 200/9 und 205/3

Das Zuziehungsgebiet umfasst 2,3317 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 402 ha.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Flurstück 84/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hof Grabow ist Teil des VFV Hof Grabow. Das ebenfalls im Anordnungsbeschluss zu o.g. Verfahren aufgeführte Flurstück 84/2 existiert nicht. Dies wird hiermit richtiggestellt.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hof Grabow"
mit Sitz in Zölkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet / Flurbereinigungsgebietgehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zu widerhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Das Flurstück 205/2 der Flur 2 in der Gemarkung Hof Grabow wurde gesondert. Das neu gebildete Flurstück 205/3 wird aus dem FNV Zölkow-Kladrum ausgeschlossen und im VFV Hof Grabow zugezogen. Dieses Flurstück ist Teil der Warnow und wird links und rechts des Gewässers bereits vom VFV Hof Grabow eingegrenzt. Mit der Zuziehung zum VFV wird das mit diesem verfolgten Verfahrensziel, Umsetzung vom Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen, auch für diesen Gewässerabschnitt ermöglicht.

Die Flurstücke 149/1 der Flur 1 und 200/9 der Flur 2 in der Gemarkung Hof Grabow liegen mitten im Verfahrensgebiet des VFV Hof Grabow, wurden bisher vergessen und werden nunmehr zugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

D. Winkelmann
Stellvertretender Abteilungsleiter
gez. i.V. M. Knoblich

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 16.04.2020

Im Auftrag

(LS)

gez. Rosan
Sachbearbeiter